

- Regionalfenster im Programm der RTL Television GmbH -

**Benehmensherstellung zur angemessenen Finanzierung
des Fensterprogrammveranstalters Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
für das Regionalfenster Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz**

Az.: KEK 583-1 und -2

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

Regionale Fensterprogramme im Hauptprogramm der RTL Television GmbH

hier: Benehmensherstellung zur angemessenen Finanzierung der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bert Siegelmann, Dudenstraße 12 - 26, 68167 Mannheim, Fensterprogrammveranstalter für das Regionalfenster Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) in der Sitzung am 08.12.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Gegen die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Bescheid vom 22.07.2009 festgesetzte Finanzierung des Fensterprogramms RNF Life der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH im Hauptprogramm RTL für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Regionalfensterveranstalter in Bayern

Im Hauptprogramm von RTL werden derzeit montags bis freitags in der Zeit zwischen 18:00 und 18:30 Uhr in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Großraum Mannheim/Ludwigshafen) sowie Nordrhein-Westfalen Regionalfensterprogramme gesendet. Zusätzlich wird im Programm von RTL in Bayern ein weiteres Regionalfensterprogramm sonntags in der Zeit von 17:45 bis 18:45 Uhr ausgestrahlt.

2 Beschluss der KEK i. S. RNF, Az.: KEK 329-1 und -2

Für Teile von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz veranstaltet die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH seit 1986 das Regionalfensterprogramm RNF Life im Rahmen des Hauptprogramms RTL. Die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) haben zuletzt mit Bescheiden vom 16.12.2005 und 11.10.2005 der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH die Zulassung für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.03.2014 mit Verlängerungsoption bis zum 31.03.2016 (LFK) bzw. mit einer Laufzeit vom 01.04.2006 bis zum 31.03.2016 (LMK) erteilt. Diesbezüglich erfolgte die Benehmensherstellung mit der KEK nachträglich im Rahmen des Beschlusses i. S. RNF, Az.: KEK 329-1 und -2.

Die KEK hat in vorbenanntem Verfahren auch die angemessene Finanzierung des Regionalfensters durch den Hauptprogrammveranstalter im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 5 RStV geprüft. Auf Grundlage der seinerzeit vorgelegten Finanzierungsvereinbarung zwischen der RTL Television GmbH und der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH für den Zeitraum 2006 bis 2008 konnte die Einschätzung der LFK nachvollzogen werden, dass eine angemessene Finanzierung gewährleistet ist. Die Überprüfung der angemessenen Finanzierung des Regionalfensters war dabei aufgrund der Laufzeit der vorgelegten Finanzierungsvereinbarung jedoch nur für den Zeitraum bis Ende 2008 und nicht bereits für den gesamten Lizenzzeitraum möglich. Dies wurde im Tenor des Beschlusses der KEK i. S. RNF, Az.: KEK 329-1 und -2, verdeutlicht, indem festgehalten wurde, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und

die angemessene Finanzierung der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH nach dem 31.12.2008 von den zuständigen Landesmedienanstalten und der KEK erneut zu überprüfen sind.

3 Folgefinanzierung, Bescheid der LFK vom 22.07.2009

3.1 Hinsichtlich der Folgefinanzierung nach Ablauf der bis 31.12.2008 befristeten Finanzierungsvereinbarung haben die RTL Television GmbH und die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH der LFK übereinstimmend mitgeteilt, dass keine Einigung über den neuen, ab 01.01.2009 zu leistenden Finanzierungsbeitrag erzielt werden konnte. XXX ...

3.2 Mangels Einigung der Parteien über die Finanzierung des Fensterprogramms RNF Life hat die LFK ein Verfahren zur Festsetzung des Finanzbedarfs eingeleitet (§§ 32 Abs. 1, 30 Abs. 2 LMedienG Baden-Württemberg). Dabei hat die LMK die LFK gebeten, dieses Verfahren für beide Landesmedienanstalten einzuleiten und durchzuführen. Die LFK hat die RTL Television GmbH und die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH angehört und in deren Einvernehmen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft XXX ... mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Die KEK wurde über die einzelnen Verfahrensschritte jeweils unterrichtet (u. a. mit Schreiben der LFK vom 31.03.2009 zur Anhörung und der Gutachtenvergabe).

XXX ...

3.3 Mit Bescheid vom 22.07.2009 hat die LFK den vom Hauptprogrammveranstalter RTL Television GmbH zu leistenden Finanzierungsbeitrag entsprechend der gutachterlichen Empfehlung XXX ... festgesetzt.

4 Vorlage der LFK zur nachträglichen Benehmensherstellung

Die LFK hat ihren Bescheid vom 22.07.2009 der KEK mit Schreiben vom 28.07.2009 übersandt.

II Rechtliche Würdigung

1 Verfahren

- 1.1** Rechtsgrundlage für die Stellungnahme der KEK ist § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV. Hiernach ist vor der Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen. Die Prüfung der KEK umfasst dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV, unter anderem die Sicherstellung der Finanzierung des Fensterprogramms durch den Hauptprogrammveranstalter (§ 25 Abs. 4 Satz 5 RStV). Da bereits zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung feststand, dass die für die Benehmensherstellung sowie Zulassungsentscheidung relevante Finanzierungsvereinbarung zwischen Haupt- und Fensterprogrammveranstalter nur bis Ende 2008 gültig sein würde, hat die KEK auch die nachfolgenden Finanzierungsvereinbarungen zu prüfen.
- 1.2** Soweit § 36 Abs. 2 Satz 3 RStV die Herstellung des „Benehmens“ vor der Zulassungsentscheidung fordert, geht dies über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme des Anzuhörenden auf die Entscheidung zielt, sieht der RStV mit dem Erfordernis des „Benehmens“ eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung vor. Das wird durch die amtliche Begründung zu § 36 RStV bestätigt, die davon spricht, dass die Herstellung des Benehmens „im Interesse eines möglichst hohen Maßes an Standortunabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung“ vorgesehen sei. Sie erfordert demnach von Seiten der LFK und LMK, der KEK das für ihren Entscheidungsbeitrag notwendige Tatsachenmaterial vorzulegen und bei ihrer Entscheidung der Auffassung der KEK nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- 1.3** Die LFK hat der KEK die relevanten Unterlagen erst vorgelegt, nachdem bereits der Bescheid über die Festsetzung der Finanzierung für das Fensterprogramm RNF Life erlassen wurde. Die Stellungnahme der KEK konnte somit bei der Entscheidung durch die Landesmedienanstalten keine Berücksichtigung mehr finden.

Die KEK beschränkt sich bei der Feststellung, ob die angemessene Finanzierung der Regionalfenster durch den Hauptprogrammveranstalter im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 5 RStV sichergestellt ist, allerdings auf eine Plausibilitätskontrolle der durch die Landesmedienanstalt vorgenommenen Bewertung. Die Besonderheit liegt im vorliegenden Verfahren darin, dass die LFK ihre Entscheidung über die Festsetzung der Finanzierung auf ein speziell hierfür angefertigtes Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft XXX ... gestützt hat. Die Gutachterempfehlung wurde unverändert übernommen. Es kann dabei unterstellt werden, dass eine von den betroffenen Pro-

grammveranstaltern unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der konkreten gutachterlichen Beurteilung des Finanzbedarfs eines Regionalfensterveranstalters über tiefergehende und umfassendere Prüfungsmöglichkeiten verfügt, als die KEK im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle. Insofern muss nicht auch das Gutachten, sondern lediglich eine etwaige davon abweichende Festsetzung durch die Landesmedienanstalt einer weiteren Plausibilitätsprüfung durch die KEK unterzogen werden. Zu einer solchen, vom Gutachten abweichenden Festsetzung ist es vorliegend nicht gekommen. Dennoch hätte die KEK vor der Festsetzung durch die LFK in das Verfahren einbezogen werden müssen, da die LMK nicht grundsätzlich an das Ergebnis des Gutachtens gebunden war und der Gesetzgeber im Übrigen keine Ausnahmen von der Benehmensherstellung vorgesehen hat. Dieser Verfahrensfehler ist vorliegend nur deshalb unbeachtlich, weil aufgrund des begrenzten Prüfungsrahmens der KEK auch bei einer ordnungsgemäßen Einbeziehung in das Verfahren eine andere, von der auf das Gutachten gestützten Festsetzung der LFK abweichende Entscheidung in der Sache nicht möglich gewesen wäre und sich der Fehler somit nicht auf die Entscheidung ausgewirkt hat (entsprechend § 46 VwVfG).

2 Beurteilung der redaktionellen Unabhängigkeit

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 RStV hat der Hauptprogrammveranstalter organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Die KEK hat die redaktionelle Unabhängigkeit der Rhein-Neckar Fernsehen GmbH vor dem Hintergrund der bisher bestehenden Regelungen angenommen (Beschluss i. S. RNF, Az.: KEK 329-1 und -2, II 2.3). Durch die zuvor geschilderte Festsetzung des Finanzierungsbeitrages durch die LFK ergibt sich kein Anlass zu einer anderen Beurteilung.

III Ergebnis

Vor dem Hintergrund der Feststellungen im Rahmen des Beschlusses i. S. RNF, Az.: KEK 329-1 und -2, genügt die nunmehr bestehende Finanzierungsregelung für das Fensterprogramm RNF Life den tatbestandlichen Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 und Satz 5 RStV. Dennoch hätte die Stellungnahme der KEK vor der endgültigen Beschlussfassung eingeholt und abgewartet werden müssen. Allerdings bestehen gegen den Beschluss der LFK zur Festsetzung der Finanzierung vom 22.07.2009 im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt im Ergebnis keine

Bedenken. Es steht fest, dass die KEK im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle nicht beanstandet hätte, dass die LFK dem Gutachten bei der Festsetzung der Finanzierung gefolgt ist, sondern lediglich eine etwaige davon abweichende Festsetzung durch die Landesmedienanstalt einer weiteren Plausibilitätsprüfung unterzogen hätte. Daher ist der an sich nicht mehr heilbare Verfahrensfehler im vorliegenden Fall unbeachtlich.

(gez.) Lübbert Albert Dörr Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner